

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Ostenfeld	29.06.2022	öffentlich	7.
Gemeindevertretung Ostenfeld	04.07.2022	öffentlich	13.

Beratung und Beschlussfassung über ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Ostenfeld

1. Darstellung des Sachverhaltes:

An die Gemeinde Ostenfeld wurde seitens eines Projektentwicklers sowie eines Eigentümers der Wunsch nach Entwicklung von bisher ackerbaulich genutzten Flächen zu einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) herangetragen.

Das Land Schleswig-Holstein fordert im Landesentwicklungsplan SH – Fortschreibung 2021 aufgrund zunehmender Nachfrage nach Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) eine aktive Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Im Kapitel 4.5.2 Solarenergie des LEP SH-Fortschreibung 2021 werden Grundsätze und Ziele der Raumordnung formuliert. Darin heißt es: „*Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.*“

In der Begründung dieser Grundsätze und Ziele wird dies erläutert:

„Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl. Bei der Planung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen. ...“

Vor diesem Hintergrund wurde zunächst in einer Potenzialanalyse (Weißflächenkartierung) anhand geeigneter Kriterien untersucht, welche Flächen sich in der Gemeinde Ostenfeld für die Errichtung von Freiflächen-PVA eignen. Dieses Konzept wurde um einige gemeindliche Kriterien ergänzt und wird am 27.06.2022 in einer Einwohnerversammlung der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert.

Die Weißflächenkartierung kommt zu dem Ergebnis, dass in der Gemeinde nach Prüfung aller Kriterien ca. 20 Potentialflächen bestehen. Allerdings sind diese Flächen unterschiedlich gut geeignet. Es ergeben sich hier drei Eignungsklassen: Geringe, mittlere und hohe Eignung. Eine hohe Eignung haben nur sechs Flächen. Diese liegen nördlich der A210 sowie südlich der A210 und gleichzeitig nördlich der Bahntrasse, jeweils in unmittelbarer Angrenzung an die Infrastrukturtrassen.

Die Gemeinde hat die Planungshoheit in ihrem Gemeindegebiet und somit die Möglichkeit, die Errichtung von Freiflächen-PVA durch nachfolgende Bauleitplanung zulässig zu machen. Im Rahmen der Abwägung nach eigenen Kriterien kann die Gemeinde einen Beschluss über zukünftige Nutzungsänderungen der ca. 20 Potentialflächen treffen und definieren, welche dieser Flächen für Solarparks entwickelt werden dürfen.

Über diese Flächen hinaus sollen in der Gemeinde zunächst keine weiteren Solarparks entwickelt werden.

Im **Bau-, Wege- und Umweltausschuss** erfolgt die Vorberatung und Empfehlung gem. § 4 Abs. 1, Pkt. b der Hauptsatzung der Gemeinde **Ostenfeld**. Den abschließenden Beschluss fasst die Gemeindevertretung gem. § 5 der Hauptsatzung i. V. m. §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostentragung für die Aufstellung des Standortkonzeptes erfolgte über den Vorhabenträger. Der Gemeinde entstehen durch die Billigung des Standortkonzeptes keine Kosten. Nachfolgende Kosten für die Bauleitplanung sind vom jeweiligen Vorhabenträger auf Grundlage einer noch abzuschließenden Plankostenvereinbarung gem. § 11 BauGB zu tragen oder auf mehrere im Schlüssel der Größe der Solarparks aufzuteilen.

3. Beschlussvorschlag:

1. Das vorliegende Standortkonzept inkl. Weißflächenkataster für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde mit dem Textteil wird hiermit gebilligt.
2. Die als Standortkonzept dargestellten Flächen Nr. X, Y, ... sowie Z werden seitens der Gemeinde grundsätzlich für die Entwicklung von Freiflächen-Solaranlagen als geeignet angesehen.
3. Für die Entwicklung dieser Flächen sind im Folgenden eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungspläne aufzustellen. Das Standortkonzept wird verbindlicher Bestandteil der entsprechenden Bauleitpläne.
4. Über diese Flächen hinaus sollen in der Gemeinde zunächst keine weiteren Solarparks entwickelt werden.
5. Eine spätere Änderung des Standortkonzeptes ist beim Vorliegen wesentlicher Gründe möglich, soll jedoch nicht während laufender Bauleitplanverfahren zu den oben genannten Flächen erfolgen.

Im Auftrage

gez.
Tom Frohnert

Anlage(n):